



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat**

### **Nr. 217 2012/2016**

von Joseph Schärli namens der SVP-Fraktion  
vom 26. August 2014

(StB 754 vom 15. Oktober 2014)

### **Keine zusätzlichen Strassenbuchtungen beim Fluhmühlerain**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Fluhmühlerain ist Teil einer Tempo-30-Zone. Auf dem oberen Abschnitt des Fluhmühlerains wie auch auf der Längweiherstrasse bestehen in dieser Zone bereits seit einigen Jahren bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Mit dem Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, die in diesem Jahr zusätzlich getroffenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem unteren Abschnitt des Fluhmühlerains nochmals zu überprüfen bzw. auf die Massnahmen zu verzichten.

Tempo-30-Zonen dienen insbesondere dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden und bedeuten mehr als eine reine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. Gemäss Eidgenössischer Signalisationsverordnung (SSV) Art. 22a kennzeichnet die Tempo-30-Zonen-Signali-sation Strassen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Der Strassenraum von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen sollte möglichst so gestaltet sein, dass die Fahrzeuglenkenden das Geschwindigkeitsregime automatisch einhalten.

Das Tiefbauamt hat im Frühjahr 2013 auf dem damals noch nicht mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen ausgestalteten Abschnitt des Fluhmühlerains eine Verkehrsdatenerhebung inklusive Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Dabei wurde in beiden Fahrtrichtungen eine Übertretungsquote von über 80 % festgestellt. Das für die verkehrstechnische Beurteilung relevante sogenannte  $V_{85}$  (85 % der Fahrzeuge fahren nicht schneller als die angegebene Geschwindigkeit) lag mit 41 km/h in beiden Fahrtrichtungen ebenfalls deutlich über den für eine Tempo-30-Zone zumutbaren Werten. Das Tiefbauamt musste aus Verkehrssicherheitsgründen deshalb zwingend Massnahmen ergreifen, sowohl aus fachlich-verkehrstechnischer Sicht wie auch von Gesetzes wegen: Gemäss der Eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001, Art. 5 Abs. 3, sind zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Am Fluhmühlerain befindet sich zudem ein Schulhaus mit Kindergarten. Zwar existierten bei der Schulanlage bereits Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Der Kindergarten verfügt jedoch über keine Erschliessung für den Fussverkehr (kein Trottoir). Der Hauszugang mündet an einem sehr unübersichtlichen Standort direkt in die Strasse. Für Kindergartenkinder ist ein solcher Schulweg nicht zumutbar. Sowohl Anwohnende und Eltern wie auch die Schul- und Kin-

dergartenleitung haben bezüglich dieser Situation wiederholt bei den städtischen Behörden insistiert. Das Tiefbauamt hat an dieser Stelle nun eine Einengung realisiert. Dadurch können zudem die geforderten Mindestsichtweiten für einen Fussgängerstreifen bei Tempo 30 eingehalten werden, was dem Tiefbauamt erlaubt, die Ausnahmeregelung bezüglich Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen anzuwenden.

Im Gegensatz zur im Postulat geäusserten Vermutung hat das Tiefbauamt keine baulichen Massnahmen vorgesehen, sondern gerade aufgrund der zurzeit sehr angespannten städtischen Finanzlage ausschliesslich deutlich kostengünstigere Markierungs- und Signalisationsmassnahmen umgesetzt. Durch die vertikalen Elemente in Form von Pollern kann eine gute Wirkung erzielt werden. Befremdend mutet die Aussage an, dass Fahrzeuge in die Einengungen rutschen könnten und sich die Gefahr damit erhöhen würde. Anstelle der Verkehrsberuhigungselemente könnte sich auch eine Person oder ein anderes Fahrzeug auf der Fahrbahn befinden. Die Verkehrsberuhigungselemente sollen daher einerseits dazu führen, dass die Fahrzeuglenkenden ihre Fahrweise den Verhältnissen anpassen. Andererseits können diese bei einem Unfall dazu beitragen, dass anstelle von Menschen oder Fahrzeugen nur die Infrastruktur betroffen ist.

Im Postulat wird auch auf die schwierige Vereinbarkeit der Massnahmen mit den Aufgaben der Werkdienste hingewiesen. Aufgrund dieser Tatsache wurden die Beeinträchtigungen sorgfältig geprüft. Soweit technisch möglich und in Bezug auf die Verkehrssicherheit vertretbar hat die Verkehrsplanung die Ausgestaltung und Lage der Verkehrsberuhigungselemente den Bedürfnissen der Werkdienste angepasst.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem Fluhmühlerain notwendig sind. Die Massnahmen bleiben bestehen und werden allenfalls aufgrund von Beobachtungen und Rückmeldungen der Verkehrsinstruktion der Luzerner Polizei oder anderer Akteure noch punktuell angepasst.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

